

Anhang IX: Maßnahmen zum Ausgleich

Tiere und Pflanzen
<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer Lebensräume (z.B. Ausweichbiotope, Vernetzung, Minimalareale) vor Beginn der eigentlichen Maßnahme • Schaffung art- und wertgleicher Lebensräume unter Beachtung der <ul style="list-style-type: none"> – Minimalareale – besonderen Standortvoraussetzungen (abiotische Standortvoraussetzungen, Nutzung) – derzeitigen Funktionen der Flächen – möglichen Vernetzungen und besonderer Lebensraumansprüche (Jahreslebensräume, Wanderungstrecken usw.) – Entwicklungszeit (und ggf. langfristige Pflege) der Maßnahme (Maßnahmen mit zeitlichem Verlauf) – Schaffung von Lebensräumen in (enger) räumlicher Verbindung zum Eingriffsort (räumlich-funktionaler Zusammenhang) – Verwendung von Pflanzmaterial regionaler Herkunft <p>Die beeinträchtigte Funktionsfläche muss mindestens in der gleichen Größenordnung (Fläche) wiederhergestellt werden wie sie beansprucht wird bzw. wie sie bei betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Beeinflussung und Zerschneidung anteilig im Wert gemindert wird.</p>
Boden¹
<ul style="list-style-type: none"> • zur Wiederherstellung der Vegetationsdecke: Eingrünung mit bodenständigen Gehölzen, landschaftstypischen Rasenansaat oder durch natürliche Sukzession • bei Bodenverdichtung: Lockerung (mechanisch oder durch Tiefwurzler) zur Reduzierung des Abflussbeiwertes innerhalb des Landschaftsraumes (das Maß orientiert sich an dem Abflussbeiwert des Landschaftsraumes) • bei Beeinträchtigungen durch Erdarbeiten: Wiederbegrünung und, soweit mit dem Bodentyp und den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren, Humusanreicherung • bei Entwässerung: Wiedervernässung (abhängig von Zeitfaktor und Bodentyp) • bei Vernässung: Entwässerung (abhängig vom Bodentyp) <p>Darüber hinaus eignen sich als allgemeine Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur (z. B. Humusanreicherung, Ansaat von Tiefwurzlern) • Verringerung des Schadstoffeintrags in den Boden (auch von landwirtschaftlichen Dünge- und Spritzmitteln) • Bodenverbesserung z.B. durch Vegetation oder Extensivierung der Nutzung <p>Bei bodenverbessernden Maßnahmen ist der Zustand des Bodens vor der Maßnahme (Ungestörtheit der Profile, vorhandene Belastung durch Schadstoffe, Nutzungsintensität, Vorbelastung des Landschaftsraumes insgesamt, wie Anteil der Versiegelung, Ungestörtheit der Böden etc.) zu berücksichtigen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen zur Entwicklung von Böden tragen nur dann zur Stärkung des Naturhaushaltes bei, wenn bei randlichen Störeffekten grundsätzlich Flächen von mind. 1 ha in die Maßnahme einbezogen sind (Ausschalten von Störeffekten.)</p> <p>Versiegelung ist grundsätzlich durch Entsiegelung auszugleichen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Maßnahmen zur Optimierung von Bodenfunktionen vorzusehen.</p> <p>Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p>Versiegelungen sollten durch Entsiegelung möglichst im Verhältnis 1:1 bei Straßen, Parkplätzen usw. im gleichen Landschaftsraum ausgeglichen werden.</p>

¹ OVG Münster, 10.11.1993, 23 D 52/92.AK: Deutliche Abstriche an der Gleichartigkeit des Ausgleichs sind insbesondere bei der Bodenversiegelung hinnehmbar, da zur Entsiegelung in Betracht kommende Flächen in der Regel nicht in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen. Hier kann die Überführung einer Ausgangsfläche in einen, bezogen auf das beeinträchtigte Schutzgut, höherwertigen Zustand als Ausgleich anerkannt werden. OVG Lüneburg, 21.11.1996, 7 L 5352/95: Zum Ausgleich für Bodenversiegelungen durch Gehölzpflanzungen.

Wasser
<p>Als Ausgleichsmaßnahmen für das <u>Grundwasser</u> kommen Maßnahmen zur Wiederherstellung ursprünglicher Grundwasserverhältnisse (z. B. Verbesserung der Grundwasserneubildung) in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Selbstreinigungskraft • Minderung bestehender Belastungen <p>Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Deckschichten (z.B. durch Andeckung oder Schaffung von Vegetationsbeständen) • Extensivierung der Oberflächennutzung (z.B. der Landwirtschaft und Minderung des Düngereintrags) • Abdeckung offener Grundwasserflächen mit grundwasserneutralem Material, z.B. Kies, und bündige Abdeckung mit bindigem Material zur Minderung von Schadstoffeinträgen. <p>Als Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen der <u>Oberflächengewässer</u> eignen sich Aufwertungen der vorhandenen Gewässer (Renaturierung) und der Abbau bestehender Belastungen. Folgende Ausgleichsmaßnahmen kommen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Renaturierung bzw. naturnaher Ausbau von Fließgewässern u.a. mit Aufhebung bestehender Verrohrungen, Sohlbefestigungen und gleichmäßiger Profile • Anlage von Uferstreifen, Mittelwasserbermen usw. • Abbau bestehender Belastungen durch Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens (vielgestaltiges Bachbett, Wasserpflanzenbestände, Störsteine (Sauerstoffanreicherung) etc.) • Neuanlage oder Renaturierung von Stillgewässern in naturnaher Bauweise.
Luft / Klima
<p>bei Beeinträchtigung des Mesoklimas:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Oberflächengestalt und Begrünung, • Schaffung klimaverbessernder Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland.)
<p>bei Beeinträchtigung der Luftaustauschbahnen mit sehr hohem Aufwand theoretisch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Oberflächengestalt und Begrünung (Änderung des Reliefs), • Stärkung von Frischluftsystemen durch die Schaffung neuer kaltluftproduzierender Flächen, • Schaffung klimaverbessernder Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland), • Schaffung neuer Luftaustauschbahnen für Zielgebiete durch Beseitigung von Hindernissen (z.B. Dämme, störende Aufforstungen etc..) <p>(Diese Maßnahmen können u.U. mit zusätzlich erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein.)</p> <p>bei Beeinträchtigung der Luftqualität durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen zur Schadstoffminderung.
Landschaftsbild²
<ul style="list-style-type: none"> • landschaftsgerechte Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung,

² BVerwG, 27.09.1990, 4 C 44/87: Den Ausgleich in das Landschaftsbild lässt der Gesetzgeber auf zweierlei Weise zu: Das Landschaftsbild kann entweder landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neugestaltet werden. Einen Ausgleich im Rechtssinne stellen damit Maßnahmen in bezug auf ein durch einen Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt.

BVerwG, 18.12.1996, 11 A 4/96; 23.08.1996, 4 A 29/9: Der Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung muss nicht genau an der Stelle des Eingriffs erfolgen. Zwischen den Ausgleichsmaßnahmen und den mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen. Der in Frage kommende Bereich ist jedoch eingeschränkt. Die Ausgleichsmaßnahme muss sich dort auswirken, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auftreten

OVG Münster, 30.06.1999, 7 a D 144/97.NE: Der Ausgleich für das Landschaftsbild setzt nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen voraus. Ein Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung kann auch dann vorliegen, wenn die Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleibt.

VGH Kassel, 10.03.1992, 2 UE 969/88: Konkretisierung zu den oben gemachten Aussagen am Beispiel einer neuen Straße.

BVerwG, 21.12.1995, 11VR 6.95: Zur Erdverkabelung als Alternative zur Freilandleitung

- Beseitigung von Störungen des Landschaftsbildes oder Minderung von deren Wahrnehmbarkeit u.a. durch Gehölzpflanzungen,
- Einbringen von vegetativen Strukturen, die positiv die Vielfalt oder Naturnähe verändern,
- Wiederherstellung von Wegebeziehungen und/oder Erstellung neuer Wegebeziehungen,
- Erhöhung der landschaftstypischen Eigenart durch Abbau vorhandener Störungen, ggf. auch Minderung der Wahrnehmbarkeit dieser Störungen (Nutzungsumwandlung, Pflanzungen, Rückbau landschaftsfremder Elemente.)